KANTON URI

OBERGERICHT

Verwaltungsrechtliche Abteilung

OG V 26 15

Zwischenentscheid vom 1. April 2026

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi
Gerichtsschreiberin Claudia Schlüssel

Verfahrensbeteiligte

A.___

Beschwerdeführer

gegen

Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Vorinstanz

Gegenstand

Ablehnung der Vermittlungsfähigkeit

(Einspracheentscheid vom 10.03.2026)

Prozessgeschichte:

A.

A.___ (fortan: Beschwerdeführer) meldete sich am 31. März 2025 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri (fortan: Vorinstanz) als stellensuchend an. Nachdem der Beschwerdeführer weder zum Beratungsgespräch vom 25. November 2025 noch zu jenen vom 3. und 11. Dezember 2025 erschienen war, sprach ihm die Vorinstanz – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs – mit Verfügung vom 26. Januar 2026 die Vermittlungsfähigkeit ab. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache vom 28. Januar 2026, mit welcher der Beschwerdeführer um Wiedererwägung der Verfügung Nr. 349177354 ersuchte, wurde mit Einspracheentscheid vom 10. März 2026 abgewiesen.

B.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 12. März 2026 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung). Er stellt unter anderem den Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Dies begründete er damit, dass der Entzug der Vermittlungsfähigkeit zum sofortigen Verlust der Arbeitslosenentschädigung führe, was ihm erhebliche finanzielle Nachteile verursache.

C.

Mit prozessleitender Verfügung vom 13. März 2026 wurde superprovisorisch bis zum definitiven Entscheid die aufschiebende Wirkung erteilt. Der Vorinstanz wurde die Möglichkeit eingeräumt innert 10 Tagen zum Antrag auf aufschiebende Wirkung Stellung zu nehmen. Stillschweigen werde als Einverständnis ausgelegt.

D.

Mit Eingabe vom 26. März 2026 nahm die Vorinstanz zum Gesuch um aufschiebende Wirkung Stellung und beantragte, das Gesuch abzulehnen. Begründet wurde dies damit, dass es sich um eine negative Verfügung handle. Eine solche sei der aufschiebenden Wirkung gemäss BGE 126 V 407 nicht zugänglich. Das gehe auch aus den Weisungen AVIG ALE vom 1. Januar 2026, Randziffer E50 hervor.

Erwägungen

1.

Nach Art. 61 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht (ATSG, SR 830.1) richtet sich das Verfahren vor dem kantonalen Gericht unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften nach kantonalem Recht. Vorbehalten werden insbesondere die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Nach dessen Wortlaut gelten im kantonalen Beschwerdeverfahren u.a. Art. 55 Abs. 2 und 4 VwVG über den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Die Liste der anwendbaren Bestimmungen ist jedoch nach allgemeiner Auffassung nicht abschliessend. Daher gelangt der Grundsatz des Suspensiveffekts von Art. 55 Abs. 1 VwVG, der indirekt auch in zahlreichen bundesrechtlichen Einzelbestimmungen zum Ausdruck kommt, gestützt auf die Verweisung von Art. 1 Abs. 3 VwVG von Bundesrechts wegen auch im kantonalen Beschwerdeverfahren zur Anwendung (Johanna Dormann, Aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, SZS 5/2019, S. 251). Dem Grundsatz der aufschiebenden Wirkung gehen jedoch entgegenstehende spezialgesetzliche Regelungen vor (Art. 55 Abs. 5 VwVG). So haben unter anderem Einsprache und Beschwerde gegen Verfügungen respektive Einspracheentscheide betreffend die Vermittlungsfähigkeit und die Einstellung in der Anspruchsberechtigung keine aufschiebende Wirkung (Art. 100 Abs. 4 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [Arbeitslosenversicherungsesetz, AVIG, SR 837.0]).

2.

Über den Aufschub bzw. Entzug der aufschiebenden Wirkung wird nach einer prima-facie-Beurteilung der Sach- und Rechtslage entschieden. Die aufschiebende Wirkung ist zu gewähren bzw. zu entziehen, wenn dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig und dringlich ist, um einen Nachteil zu verhindern, der nicht leicht wieder gutgemacht werden kann. Bei entsprechenden Interessenabwägungen kommt der Behörde praxisgemäss ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (BGE 129 II 286 E. 3 mit Hinweisen; BGer 1C_557/2016 vom 24.03.2017 E. 3.3). Die Gründe, die für einen Aufschub bzw. dessen Entzug sprechen, müssen wichtiger sein, als jene, die nahelegen, den Entscheid sofort zu vollstrecken. Je schwerer der Eingriff für den Betroffenen ist, desto wichtiger müssen die Gründe für den Entzug bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung wiegen. Die Hauptsachenprognose kann berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist. Von grosser praktischer Bedeutung ist die Interessenabwägung unter anderem, wenn die Aufhebung bzw. Herabsetzung einer Dauerleistung umstritten ist. Das Interesse der Verwaltung, nicht weiter Leistungen erbringen zu müssen, wenn die Wiedereinbringlichkeit einer allfälligen späteren Rückforderung gefährdet ist, hat

regelmässig mehr Gewicht, als jenes des Versicherten, für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens keine staatliche (Sozial-)Hilfe beanspruchen zu müssen (u.a. BGE 105 V 266 E. 3; Dormann, a.a.O., S.255 f.).

3.

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wer vermittlungsfähig ist (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Die Vermittlungsfähigkeit wird in Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 3 lit. b AVIG geregelt. Der Versicherte hat auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie an Fachberatungsgesprächen teilzunehmen. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist der Versicherte in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch sein Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht. In der Hauptsache hat das Gericht das Verhalten entsprechend zu würdigen. Im Rahmen der Prüfung der aufschiebenden Wirkung würde mit der Gewährung des Suspensiveffekts für Beschwerden gegen Einstellungsentscheide das Institut der Einstellung in der Anspruchsberechtigung faktisch ausser Kraft gesetzt. Aus diesem Grund bewirkt die Gewährung der aufschiebenden Wirkung für die gegen die Ablehnung der Vermittlungsfähigkeit und der damit verbundenen Einstellung der Arbeitslosenentschädigung gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde einen irreparablen Nachteil für die Arbeitslosenversicherung (BGE 124 V 82 E. 5c). Infolgedessen ist das Interesse an der Vollstreckung regelmässig stärker zu gewichten als das Interesse des Versicherten an der vorläufigen Auszahlung der gesperrten Taggelder. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Art. 30 Abs. 3 Satz 4 AVIG, wonach die Einstellung in der Anspruchsberechtigung binnen sechs Monaten nach Beginn der Einstellungsfrist zu tilgen ist, als Ausdruck einer gesetzgeberischen Entscheidung verstanden werden muss, die im Bereich der vorsorglichen Massnahmen zu respektieren ist und folglich die Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen einen Einstellungsentscheid ausschliesst (BGE 124 V 82 E. 6b; Barbara Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 6. Auflage 2025, S. 392 f.). Nach dem Gesagten ist die beantragte Erteilung der aufschiebenden Wirkung abzuweisen. Ergänzend ist festzuhalten, dass die bloss pauschale Begründung des Beschwerdeführers zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

4.

Allfällige Gerichtskosten werden mit der Hauptsache verlegt.

Das Obergericht verfügt:

1. Der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten werden mit der Hauptsache verlegt.

3. Eröffnung:
   - Beschwerdeführer
   - Vorinstanz

Altdorf, 1. April 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Die Präsidentin | Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden, sofern er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 i.V.m. Art. 83 lit. f Ziff. 2 BGG. Die Beschwerde ist nach den Vorschriften von Art. 42 ff. BGG einzureichen. Subsidiär besteht die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG.

Versand: